

Anlage J

Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter

Verfahrensweise für die Zulassung zur Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen von Dritten als zugelassener Errichter über den Feuerwehrkonzessionär Chubb Deutschland GmbH gemäß den technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS Zwickau) betreibt im Auftrag des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ auf Konzessionsbasis über die Firma Chubb Deutschland GmbH als derzeitigen Konzessionär eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) mit einer Alarmempfangseinrichtung (AE) zur Entgegennahme von Feueralarmen aus Brandmeldeanlagen [BMA], an die zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE) für BMA angeschlossen sind und deren Meldesignale ausgewertet werden.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag an den Konzessionär. Der Konzessionär vermittelt die notwendigen technischen Daten für die Schnittstelle BMA-ÜE. Der Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb von AÜA zur Weiterleitung des Fernalarms von BMA ist bereits in der Planungsphase an den Konzessionär zu stellen. Das Formblatt für die Beantragung ist vom Konzessionär anzufordern bei:

Chubb Deutschland GmbH, Niederlassung Dresden, Zellescher Weg 24, 01217 Dresden.

Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen von Dritten (zugelassene Errichter) an die AE in der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau können unter Voraussetzung der Erfüllung/Einhaltung der Eigenerklärung der zugelassenen Errichter realisiert werden. Die Eigenerklärungen sind beim Konzessionär anzufordern und mit den korrekten Firmenangaben zur Freigabe einzureichen.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom zugelassenen Errichter betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die ÜE des Konzessionärs gelten. Die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen Dritter als zugelassene Errichter durch den Konzessionär erfolgt erst nach abgeschlossener Prüfung der Antragsunterlagen und schriftlicher Zulassung als zugelassener Errichter durch den Rettungszweckverband „Südwestsachsen“.

Für die Aufschaltung durch Drittanbieter sind von der Firma Chubb Deutschland GmbH zertifizierte, mit der AE des Konzessionärs kompatible ÜE einzusetzen. Diese ÜE sind in der Anlage 1 definiert.

Nach Anforderung beim Konzessionär sind folgende Anlagen wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterzeichnet an den Konzessionär zur Prüfung und Freigabe als zugelassener Errichter zurückzusenden.

- | | |
|--|-----------------|
| • Eigenerklärung zu Haftungsfragen | Anlage 2 |
| • Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit | Anlage 3 |
| • Eigenerklärung zu Organisation und Technik | Anlage 4 |

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass der Antragsteller selbst für die Aktualisierung seiner Zertifikate, Nachweise und Angaben zuständig ist. Alle erfolgten Änderungen der ursprünglich gemachten Angaben als zugelassener Errichter sind umgehend aktualisiert beim Konzessionär einzureichen. Durch nicht erfolgte Aktualisierungen gegebenenfalls angefallene Kosten oder anderweitige Aufwendungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Anlage 1

Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter

Zertifizierte Übertragungseinrichtungen

Durch den Konzessionär – Chubb Deutschland GmbH – zertifizierte Übertragungseinrichtungen

- Übertragungsgeräte TAS-LINK III
Telefonbau Arthur Schwabe GmbH & Co.KG
- Übertragungsgerät ComXLine 1516
Telenot

Technische Spezifikationen zu den Übertragungseinrichtungen und den redundanten Übertragungsmedien sind beim Konzessionär zu erfragen.

Anlage 2 Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

Antragsteller: Firma/Name: _____

Straße / Nr.: _____

Ort / PLZ: _____

Zum Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter für die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen erklärt der Unterzeichnende rechtsverbindlich, dass:

- a) der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ sowie der Konzessionär Chubb Deutschland GmbH vollständig von Forderungen, welche dem Verantwortungsbereich des zugelassenen Errichters zuzurechnen sind, freigestellt wird. Dies gilt sowohl für die eingesetzten Übertragungseinrichtungen selbst als auch für gegebenenfalls im Störmeldebereich eingesetzte privatrechtliche Leitstellen (sogenannte Clearing-/Nebenclearingstellen). Ein etwaiges Mitverschulden des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ sowie des Konzessionärs bleibt unberührt.
- b) der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ sowie der Konzessionär Chubb Deutschland GmbH vollständig von Forderungen, welche aus Störungen, Ausfällen oder sonstiger Nichtverfügbarkeit der eingesetzten Übertragungswege, welche dem Verantwortungsbereich des zugelassenen Errichters zuzurechnen sind, freigestellt wird. Dies gilt sowohl für die eingesetzten Übertragungswege im Objekt selbst als auch für gegebenenfalls im Störmeldebereich eingesetzte Übertragungswege von und zu privatrechtlichen Leitstellen (sogenannte Clearing-/Nebenclearingstellen). Ein etwaiges Mitverschulden des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ sowie des Konzessionärs bleibt unberührt.
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckung von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 2,0 Mio. EUR für Vermögensschäden je Schadensfall besteht. Die Deckung muss mindestens auf den doppelten Betrag pro Versicherungsjahr maximiert sein. Der Nachweis ist durch Vorlage der aktuell gültigen Versicherungsbestätigung/Versicherungspolice (Kopie dem Antrag beifügen) zu erbringen.

Ort:

Datum:

Antragsteller

Name in Druckbuchstaben

Rechtswirksame Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 3 Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antragsteller: Firma/Name: _____

Straße / Nr.: _____

Ort / PLZ: _____

Zum Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter für die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen erklärt der Unterzeichnende für das antragstellende Unternehmen rechtsverbindlich, dass:

- es sich nicht in Liquidation befindet
- über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
- Personen, welche für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als „Zugelassener Errichter“ in Frage stellen
- es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat
- die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes eingehalten werden
- die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes eingehalten werden
- keine Personen, die für das Unternehmen tätig sind, rechtskräftig verurteilt sind wegen:

§ 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung)

§ 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen)

§ 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)

§ 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)

§ 263 des Strafgesetzbuches (Betrug)

§ 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug)

§ 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung)

Ort:

Datum:

Antragsteller

Name in Druckbuchstaben

Rechtswirksame Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 4 Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter

Eigenerklärung zu Organisation und Technik

Antragsteller: Firma/Name: _____

Straße / Nr.: _____

Ort / PLZ: _____

Zum Antrag auf Zulassung als zugelassener Errichter für die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen bestätigt der Unterzeichnende rechtsverbindlich folgende Angaben und Anforderungskriterien:

Kompetenznachweis

Der Antragsteller ist nach DIN 14675 für mindestens die Phasen 7 bis 11 als Fachfirma für Brandmeldeanlagen zertifiziert. Der Nachweis ist durch Vorlage (Kopie) des aktuell gültigen Zertifikats zu erbringen.

Qualitätsmanagementsystem

Der Antragsteller ist nach DIN EN ISO 9001 für ein Qualitätsmanagementsystem zertifiziert. Der Nachweis ist durch Vorlage (Kopie) des aktuell gültigen Zertifikats zu erbringen.

Bereitschaft/Stördienst

Der Antragsteller hält einen gesicherten Bereitschaftsdienst mit 365 Tagen/24 Stunden vor. Der Bereitschaftsdienst ist mit einer Liste der eingesetzten Mitarbeiter sowie dem Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Schulungsnachweise) nachzuweisen.

Hinweis: Der Bereitschaftsdienst muss organisatorisch und personell so abgesichert werden, dass keine Verstöße gegen die geltenden Arbeitszeitgesetzgebungen möglich sind.

Reaktionszeit

Der Antragsteller sichert verbindlich zu, dass nach erfolgter Störungsmeldung durch die Übertragungseinrichtung selbst, den Konzessionär oder die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau innerhalb von 30 Minuten nach Störungseingang eine Reaktion zur Störungsbeseitigung erfolgt.

Anstehende Störungen müssen innerhalb von 4 Stunden behoben werden. Der zugelassene Errichter ist darüber hinaus auch verpflichtet, Störungsbeseitigungen außerhalb seines eigenen Verantwortungsbereiches nachweisbar einzuleiten und zu unterstützen.

Ersatzteilverhaltung

Der Antragsteller sichert verbindlich zu, dass für alle eingesetzten Komponenten der Übertragungseinrichtung sowie der erforderlichen Netzanbindung (Router, SIM-Karte, LWL-Wandler, u. a.) eine vollständige Ersatzteilverhaltung mit sofort möglichem Zugriff besteht. Die Anzahl der Ersatzsysteme muss der Anzahl der örtlich eingesetzten Übertragungseinrichtungen plausibel entsprechen, um auch mehrere Ausfälle von Übertragungsgeräten (z. B. nach örtlicher Gewittereinwirkung) ohne Probleme ersetzen zu können.

Anzahl vorgehaltener kompletter Ersatzsysteme angeben: Stück

Nebenleitstellen/Nebenclearingstellen

Bezüglich der zu übertragenden Feuermeldungen der Übertragungseinrichtungen sind Nebenleitstellen bzw. Nebenclearingstellen grundsätzlich nicht zugelassen. Die Feuermeldung muss gemäß DIN 14 675 direkt und ohne Verzögerung von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehroleitstelle übertragen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Überwachung der redundanten Übertragungswege, die

Überwachung muss direkt zwischen der Übertragungseinrichtung und dem Alarmempfangssystem der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau erfolgen.

Teilnehmervertrag

Der zugelassene Errichter schließt nach gültiger Legitimation (Status als zugelassener Errichter wurde bestätigt) mit den Anschluss Teilnehmern einen Teilnehmervertrag über den Betrieb der Übertragungseinrichtung ab. Der Teilnehmervertrag muss den aktuell geltenden Normen und Richtlinien (hier speziell DIN 0833, DIN 14675, EN 54-21, DIN EN 50136) sowie den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Der Teilnehmervertrag erlangt nur Wirksamkeit, wenn auch zwischen dem Konzessionär und dem Anschluss Teilnehmer ein rechtsverbindlich wirksamer Aufschaltvertrag abgeschlossen ist. Erlischt der Status als zugelassener Errichter oder wird dieser zurückgezogen, muss auch der Teilnehmervertrag erlöschen, da dieser an die Legitimation als zugelassener Errichter gebunden ist. Kündigt oder verliert der zugelassene Errichter den abgeschlossenen Teilnehmervertrag mit dem Anschluss Teilnehmer, sind umgehend der Konzessionär sowie der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ schriftlich davon zu informieren. Vom Antragsteller ist ein Muster des Teilnehmervertrages dem Antrag beizulegen.

Störungen der Übertragungseinrichtung

Treten während des Betriebes an der Übertragungseinrichtung oder den beigestellten redundanten Übertragungswegen wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen auf, welche zu vermeidbaren Einsätzen oder gesonderten Maßnahmen führen, behält sich der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ angemessene und geeignete Reaktionen vor. Gegebenenfalls anfallende Kosten gehen zu Lasten des zugelassenen Errichters.

Geräteüberwachungen

Übertragungskriterien zur Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau sind ausschließlich die Feuermeldung sowie die Routinemeldung/IP Überwachung des Übertragungsgerätes. Alle anderen Meldungen wie Statusmeldungen, Testmeldungen, Sabotagemeldungen, Störmeldungen u. a. dürfen nicht zur Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau übertragen werden. Hier sind geeignete andere Leitstellen zu nutzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Störungsmeldung der BMA über redundante Übertragungswege zu realisieren ist.

Betrieb der Übertragungseinrichtung

Beim Betrieb der Übertragungseinrichtungen sind ausschließlich freigegebene Geräte gemäß Anlage 1 der Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ einzusetzen. Die Hinweise der Hersteller sind zu beachten. Die Geräte sind in Hard- und Software auf dem neuesten Stand zu halten. Bei geplanten Software-Updates ist vorab der Konzessionär zu kontaktieren da die Updates erst nach Prüfung freigegeben werden. Die Wartung und Inspektion der Übertragungseinrichtung obliegt dem zertifizierten Errichter und muss gemäß geltender Normen (DIN 0833) erfolgen sowie dokumentiert werden.

Notredundanz

Der zugelassene Errichter hat auf Anforderung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ sowie des Konzessionärs sicherzustellen, dass bei Ausfall der für den Standardfall vorgesehenen Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau nach Vorgabe Ersatzwege auf Notfallleitstellen in der Übertragungseinrichtung angelegt, eingerichtet und per Funktionsprüfung getestet werden.

Betrieb der Übertragungswege

Werden die redundanten Übertragungswege durch den zugelassenen Errichter gestellt, müssen diese den aktuell geltenden Anforderungen an Übertragungswege (hier speziell DIN EN 50136, DIN 14675)

